

VORSCHRIFTEN

**DES KANALS FÜR ETHIK UND
COMPLIANCE**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gegenstand der Vorschriften.....	3
2.	Prinzipien	4
3.	Empfang und vorläufige Analyse der Zwischenfälle	5
4.	Vertraulichkeit des Verfahrens	5

1. Gegenstand der Vorschriften

Der Zweck dieser Vorschriften des Kanals für Ethik und Compliance (die "**Vorschriften**") ist es, in **Grupo GMV** ("GMV") festzulegen, wie mit Beschwerden über mögliche Situationen des Verstoßes gegen die geltende Gesetzgebung und den Ethikkodex umzugehen ist.

Die Untersuchung und Klärung der festgestellten oder gemeldeten Tatsachen muss notwendigerweise in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Garantien, die die geltende Gesetzgebung den Verpflichteten bietet, durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn die Rechte auf Privatsphäre, Würde und Schutz der persönlichen Daten des Verpflichteten beeinträchtigt werden können.

In dieser Hinsicht muss die Durchführung interner Untersuchungen das Recht auf Verteidigung, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Privatsphäre des Verpflichteten, der Gegenstand der Untersuchung ist, sowie das Recht des Hinweisgebers unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen gewährleisten. Dabei müssen die im Laufe der Untersuchung anzuwendenden Maßnahmen folgenden Anforderungen genügen:

- (a) Beurteilung der Angemessenheit: Das vorgeschlagene Ziel kann durch eine solche Maßnahme wahrscheinlich erreicht werden.
- (b) Beurteilung der Erforderlichkeit: Die Maßnahme ist in dem Sinne erforderlich, dass es keine andere, maßvollere Maßnahme zur Erreichung dieses Zwecks mit gleicher Wirksamkeit gibt.
- (c) Beurteilung der Verhältnismäßigkeit: ob sie gewichtet oder ausgeglichen ist, weil sie mehr Nutzen oder Vorteile für das Allgemeininteresse bringt als Schaden für andere Güter oder Werte im Konflikt.

Diese Vorschriften werden ordnungsgemäß aktualisiert, wenn die geltenden Vorschriften dies erfordern oder wenn GMV dies im Hinblick auf einen bestimmten Bedarf für erforderlich hält.

Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die verpflichteten Personen, d.h. die Mitglieder der Organe von GMV, und für alle Mitarbeiter von GMV.

2. Prinzipien

Die sofortige Meldung und Kenntnisnahme möglicher Unregelmäßigkeiten ist von entscheidender Bedeutung, um Integrität, Ruf und Geschäftskontinuität zu gewährleisten.

Jede Beschwerde muss in gutem Glauben erfolgen, wobei davon ausgegangen wird, dass immer wahrheitsgemäße und genaue Informationen gegeben werden, auch wenn sich diese später als falsch herausstellen. In den Fällen, in denen der Beschwerdeführer eine Beschwerde in böser Absicht eingereicht hat, wird GMV die Maßnahmen ergreifen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für angemessen hält.

Die Befugnis, mögliche Verstöße gegen das Compliance-System zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden, liegt beim Ethik-Manager von GMV für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Straftaten (einschließlich jeglicher Verstöße gegen die im Compliance-System selbst festgelegten Kontrollen) und bei der Personalabteilung für alle anderen Verstöße.

Grundsätzlich gilt: Obwohl das System die Identifizierung des Hinweisgebers erfordert, um eine angemessene Antwort geben zu können, garantiert GMV die vertrauliche Behandlung der Identität des Hinweisgebers und verpflichtet sich, die Rechte von Personen zu schützen, die ihre Bedenken in gutem Glauben melden, und wird die rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre und andere Rechte aller von der Untersuchung Betroffenen zu schützen.

GMV duldet keine Form von Repressalien gegen Personen, die in gutem Glauben einen möglichen Verstoß gegen den Ethikkodex oder gegen interne und externe Vorschriften melden.

3. Empfang und vorläufige Analyse der Zwischenfälle

3.1 Empfangsbestätigung

Der Ethikbeauftragte bei GMV ist für die Verwaltung des Kanals für Ethik und Compliance zuständig und kontrolliert die eingereichten Beschwerden mit dem Ziel, eventuelle Verstöße zu identifizieren.

Nach Erhalt einer Beschwerde und Meldung eines Vorfalls über einen der vorgesehenen Kanäle wird der Ethikbeauftragte bei GMV den Erhalt innerhalb von drei (3) Arbeitstagen bestätigen.

Der Ethikbeauftragte von GMV wird den Hinweisgeber über die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informieren, die entsprechend der geltenden Gesetzgebung vertraulich behandelt werden.

3.2. Information des Hinweisgebers über die Bearbeitung der Akte

Der Ethikbeauftragte von GMV informiert den Berichtersteller oder Informanten über die Ablehnung der Beschwerde, die Ablage der Akte bzw. deren Weiterleitung an eine andere Stelle sowie über eventuell ergriffene zusätzliche Maßnahmen oder die Bearbeitung der Beschwerde, wenn er der Meinung ist, dass es dafür objektive Gründe gibt.

4. Vertraulichkeit des Verfahrens

Der Ethikbeauftragte von GMV und alle am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen sind zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- (d) strengstes Stillschweigen über die vertraulichen Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, und die Tatsachen und Verhaltensweisen, die Gegenstand der eingereichten Mitteilung oder Beschwerde sind, zu wahren. Jede Person, die, aus welchem Grund auch immer, an dem Verfahren teilnimmt, muss diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit ebenfalls einhalten; und
- (e) darf die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt ganz oder teilweise an Dritte weitergeben (oder deren Weitergabe zulassen).